

BESCHLUSSVORLAGE V0469/24 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und -bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05- 45600
	Telefax	3 05- 45609
	E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de
Datum	19.06.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	23.07.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt
(Referenten: Herr Engert, Herr Müller)

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt wird gemäß der der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Jugendamtsaufgaben sind bei der Stadt Ingolstadt aufgeteilt in das Amt für Jugend und Familie einerseits sowie das Amt für Kinderbetreuung und -bildung andererseits. Im Zuge der Umstrukturierung wurde das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung zum 01.09.2023 in Amt für Kinderbetreuung und -bildung umbenannt.

In der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt soll deshalb in der nachfolgend dargestellten Form die Amtsbezeichnung „Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“ in „Amt für Kinderbetreuung und -bildung“ abgeändert werden (*Änderungen sind fett markiert*):

- § 1 Abs. 1:
Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII), welche in zwei Fachämter aufgeteilt ist. Diese tragen die Bezeichnungen:
 1. Stadt Ingolstadt – Amt für Jugend und Familie –
 2. Stadt Ingolstadt – **Amt für Kinderbetreuung und -bildung** –

- § 2 Abs. 4 Satz 1:
Das Amt für Jugend und Familie und das **Amt für Kinderbetreuung und -bildung** unterstützen die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

- § 6 Abs. 2 Satz 2:
Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei dem/der Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie oder des **Amtes für Kinderbetreuung und -bildung** beantragt (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).

- § 7 Abs. 3 Satz 1:
Wird ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet, kann der Vorsitz auch durch den/die Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie oder des **Amtes für Kinderbetreuung und -bildung** geführt werden.